

Amtliche Bekanntmachung der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Lübecker Nachrichten vom 24.07.2003

Stormarner Tageblatt vom 24.07.2003

5 4. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 21. August 1997 (Amtl. Bekanntmachung vom 28. August 1997), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2, Buchstabe a), Sätze 12 -16 erhalten folgende Fassung:
„Sie überquert die L 87 und verläuft in der letztgenannten Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 55/11 (Kirchengrundstück), 52 und 50/9 (alle genannten Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Rethwischdorf), bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 46/10. Hier verschwenkt sie nach Südosten. Sie verläuft entlang den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Splittersiedlung „Kuhleger“ bis zum Weg. Hier verschwenkt sie, der Grundstücksgrenze folgend, nach Nordosten. Sie verläuft bis zur B 208, verschwenkt hier nach Nordwesten und folgt dem Südwestrand der B 208 etwa 250 m bis auf Höhe der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 42/9, wo sie wieder auf die ursprüngliche Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe, und beim Bürgermeister der Gemeinde Rethwisch in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 27.6.2003

Kreis Stormarn – Der Landrat – als untere Naturschutzbehörde

10 Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung vom 27. Juni 2003 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rethwisch <
Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetzes - LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. II S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Rethwisch vom 22. Oktober 1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 262), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 21. August 1997 (Amtl. Bekanntmachung vom 28. August 1997), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2, Buchstabe a), Sätze 12 -16 erhalten folgende Fassung:

„Sie überquert die L 87 und verläuft in der letztgenannten Richtung entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 55/11 (Kirchengrundstück), 52 und 50/9 (alle genannten Flurstücke der Flur 4, Gemarkung Rethwischdorf), bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 46/10. Hier verschwenkt sie nach Südosten. Sie verläuft entlang den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Splittersiedlung „Kuhleger“ bis zum Weg. Hier verschwenkt sie, der Grundstücksgrenze folgend, nach Nordosten. Sie verläuft bis zur B 208, verschwenkt hier nach Nordwesten und folgt dem Südwestrand der B 208 etwa 250 m bis auf Höhe der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 42/9, wo sie wieder auf die ursprüngliche Landschaftsschutzgebietsgrenze trifft.“

Artikel 2

Die genaue Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Weitere Ausfertigungen sind beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, 23843 Bad Oldesloe und beim Bürgermeister der Gemeinde Rethwisch in der zuständigen Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 27.06.2003

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

40